

## MAßNAHMEN

### 1. Zweck der Förderung

Nach wie vor stellen Maßnahmen einen zentralen Punkt der Arbeit mit jungen Menschen dar. Bei diesen Maßnahmen, egal ob es sich um Seminare, Workshops, Bildungsfahrten, Diskussionsabende, Projektwochen oder um online stattfindende Maßnahmen handelt, steht der Bildungsaspekt im Mittelpunkt.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Sach- und Honorarkosten zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme.

### 3. Zuwendungsempfänger:innen/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte) und überörtlich tätige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

### 4. Fördervoraussetzungen

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien dienen der Vermittlung von Bildungsinhalten der Jugendarbeit. Die Inhalte dürfen nicht verbandsspezifisch sein. Sobald eine Maßnahme aus Mitteln des BJR förderbar ist, erlischt die Möglichkeit, dafür beim BezJR einen Antrag zu stellen. In der Dokumentation und der Pressearbeit zur Maßnahme ist auf die Förderung des BezJR hinzuweisen. Bei großen Maßnahmen ab 701 € ist zusätzlich in den Werbematerialien auf die Förderung hinzuweisen.

### 5. Umfang der Förderung

#### 5.1 Förderfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Mieten
- Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/ Druckkosten
- Porto / Versand von Materialien für Onlineseminare
- Kinderbetreuung
- Fahrtkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen

#### 5.2 Höhe der Förderung

Bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 € für reguläre Maßnahmen, handelt es sich um eine Maßnahme im Bereich Inklusion erhöht sich der Betrag auf maximal 4.500 €.

### 6. Antragsverfahren

Für kleine Maßnahmen bis 700 € Fördervolumen kann auf einen Antrag im Vorfeld verzichtet werden. Ab 701 € ist im Vorfeld ein Antrag zwingend erforderlich. Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter, bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

#### 6.1 Antragstellung für Maßnahmen bis 700 €

- 6.1.1 Der Antrag muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim BezJR eingegangen sein.
- 6.1.2 Wird ein Antrag im Vorfeld der Maßnahme gestellt, muss dieser spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. In diesem Fall ist spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme ein Verwendungsnachweis beim Bezirksjugendring einzureichen.

#### 6.2 Antragstellung für Maßnahmen über 700 €

- 6.2.1 Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
- 6.2.2 Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein.

6.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.4 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

### 7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.